

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer
Der Vorsitzende



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

KANZLEI QUICKBORN
Bölck [REDACTED]
Bahnhofstraße 11
25451 Quickborn

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 26. August 2020
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2061/20

Ihr Zeichen: 98/20

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Bölck,
in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Mähler ./ Staatskanzlei des Landes Brandenburg

ist die Klage vom 18. August 2020 am selben Tag bei dem Verwaltungsgericht Potsdam eingegangen. Alle weiteren Schriftsätze in dieser Sache einschließlich der dazu gehörenden Anlagen sollen mit dem oben genannten Aktenzeichen versehen und - soweit es sich nicht um im Sinne von § 55a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zugelassene elektronische Dokumente handelt - zwecks Zustellung an die übrigen Verfahrensbeteiligten mit einer Abschrift eingereicht werden, da sonst kostenpflichtige Ablichtungen gefertigt werden müssten.

Der vorläufige Streitwert (§ 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -) ist unanfechtbar festgesetzt worden auf 5.000,00 Euro. Dieser Streitwert ist Grundlage für die Berechnung der Verfahrensgebühr, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bereits mit der Klageerhebung fällig wird. Eine Kostenrechnung mit Angabe der Gebührenhöhe geht gesondert zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass Akteneinsichtsbegehren auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) nach ständiger Rechtsprechung der Kammer verfahrensrechtlich auf Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet sind und deshalb die Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft ist. Da nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen die Behörde zu richten sind, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, geht das Gericht davon aus, dass Beklagte die im Eingang meines Schreibens näher bezeichnete Behörde sein soll; dieser wurde deshalb die Klage zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Kaufhold
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Allgemeine Hinweise zu den Gerichtskosten für verwaltungsgerichtliche Verfahren

Mit der Einreichung der Klage wird eine Verfahrensgebühr fällig. Diese Verfahrensgebühr beläuft sich für Klageverfahren auf 3 Gebühren. Die Gebühren bemessen sich nach dem Streitwert, der vom Gericht ohne Anhörung der Beteiligten sogleich nach Anhängigwerden des Klageverfahrens durch Beschluss vorläufig festgesetzt wird. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Die Gerichtsgebühren für ein Klageverfahren belaufen sich z. B. bei einem Streitwert bis 500,-- Euro auf 105,-- Euro (3 Gebühren à 35,-- Euro).

Der Regelstreitwert für Klageverfahren beträgt 5.000,-- Euro. In diesem Fall beträgt 1 Gerichtsgebühr 146,-- Euro). Den Regelstreitwert sieht das Gesetz vor, wenn für eine anderweitige Bestimmung des Wertes nicht genügend Anhaltspunkte vorliegen.

Die Gerichtsgebühren werden von der Landesjustizkasse in Brandenburg an der Havel durch eine Gebührenrechnung von der klagenden Partei erhoben und bei Nichtzahlung zwangsweise beigetrieben.

Die Gerichtsgebühren ermäßigen sich auf 1 Gebühr u. a. im Falle der Klagerücknahme vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, im Falle eines gerichtlichen Vergleiches sowie unter bestimmten Voraussetzungen im Falle übereinstimmender Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Auch im Falle einer Klagerücknahme ist immer mindestens 1 Gerichtsgebühr zu zahlen.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80 a und 123 VwGO) entfällt die Festsetzung eines vorläufigen Streitwertes und damit die Zahlung von Gerichtsgebühren gleich nach Eingang des Verfahrens. Hier beträgt die Verfahrensgebühr 1,5 Gebühren. Sie kann sich unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einem Klageverfahren auf eine halbe Gerichtsgebühr ermäßigen.

Erst mit dem Abschluss des erstinstanzlichen Klageverfahrens wird durch das Gericht der endgültige Streitwert festgesetzt; diese Streitwertfestsetzung kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.

Im Falle der Ermäßigung der Gerichtsgebühren sowie im Falle einer Verringerung des endgültigen Streitwertes gegenüber dem vorläufigen Streitwert erfolgt eine Erstattung der überzahlten Gerichtsgebühren.

Bei vorliegender Vollmacht erfolgt eine Erstattung der überzahlten Gerichtsgebühren an den/die Prozessbevollmächtigten.